

§ 02 KSchG

Kündigt der [Arbeitgeber](#) das Arbeitsverhältnis und bietet er dem [Arbeitnehmer](#) im Zusammenhang mit der Kündigung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen an, so kann der [Arbeitnehmer](#) dieses Angebot unter dem Vorbehalt annehmen, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt ist (§ [1 Abs. 2 S. 1 bis 3 KSchG](#), § [1 Abs. 3 S. 1 und 2 KSchG](#)). Diesen Vorbehalt muss der [Arbeitnehmer](#) dem [Arbeitgeber](#) innerhalb der Kündigungsfrist, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung erklären.